

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

10. September 2008

Amtsgericht Weilheim
Waisenhausstrasse 5

EILT!

D-82362 Weilheim

**Eingaben, Erinnerungen, Einwaende, Beschwerden, Befangenheitsantraege und
Klageforderungen**
**Forderung auf sofortige Absage des auf morgen 11.09.2008; 9.00 Uhr vom Amtsgericht
Weilheim, Waisenhausstrasse 5 (Az.: K 157/O4 – K 159/O4) angesetzten Verteilungstermin**

In Sachen **K 2/O4**, K 157/O4 – K 159/O4

überreiche ich Ihnen als Anlage meine heutigen Eingaben, Erinnerungen, Einwaende, Beschwerden, Befangenheitsantraege und Klageforderungen ans Amtsgericht D-82362 Weilheim und nehme auf die dortigen Ausführungen (Klageforderungen richten sich gegen Sie!) zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich Bezug und erhebe diese Eingaben, Erinnerungen, Einwaende, Beschwerden, Klageforderungen ausdrücklich auch bei Ihnen.

Bis heute sind der Rechtspfleger Hurm als auch der Direktor Wilfried Wittig als befangen abgelehnt, da nachgewiesenermassen eine Zurückweisung der Befangenheitsantraege aufgrund der Sach- und Rechtslage weder durch Sie, noch durch das Landgericht München II möglich war. Ich nehme ausdrücklich auf die neuen Ausführungen, neu vorgebrachten Tatsachen (siehe heutige Eingabe sowie die Eingabe vom 08.09.2008 und die Eingabe vom 30.08.2008) vollumfaenglich Bezug und lehne den Rechtspfleger Hurm als auch den Direktor Wilfried Wittig erneut als befangen ab. Da das Amtsgericht Weilheim unzuständig ist, sind saemtliche mit der Angelegenheit befassten Personen automatisch befangen. Der auf morgen angesetzte Verteilungstermin darf nicht stattfinden und ist von Ihnen sofort abzusetzen. Die diesbezügliche Anordnung vom 21.07.2008 ist sofort aufzuheben.

Der Verteilungstermin, 11.09.08, 9.00 Uhr, ist Verfassungsbruch und reiner Steuerbetrug! Nach der geltenden Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 (die einzige bis heute bestehende Verfassung; das Grundgesetz ist bekanntlich keine Verfassung!) ist es Ihnen verboten einen gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu versteigern! Etwaige Geldleistungen an das AG Weilheim sind reine Schwarzgeldzahlungen. Auch wenn das Geld über die Gerichtskasse laeuft, so handelt es sich dennoch um Schwarzgeld (siehe Anlage), da es im Rahmen von nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ laeuft. Die Annahme von Schwarzgeld ist verboten. Noch dazu werden Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe (besetzen seit 1978 illegal einen Teil des Mühlengelaendes vor Eschenlohe) ebenfalls als befangen abgelehnt. Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, können im Gegensatz zu mir keinen rechtskraeftigen Freispruch vorweisen (unabhaengig davon, dass das gesamte „Mordverdachtsverfahren“ gar nicht stattfinden haette dürfen; siehe Anlage). Auch weise ich darauf hin, dass die Gemeinde D-82438 Eschenlohe nie als Glaebigerin aufgeführt ist (vgl. nichtige Entscheidung vom 17.01.2008 des LG München II; Az.: 7 T 155/O8). Sie kann schon deshalb keine Forderung haben. Infolgedessen kann sie auch nichts erhalten! Schon dass Sie für den Nicht-Glaebiger Gemeinde Eschenlohe 45.146,27 EURO vorsehen, macht all Ihre Versteigerungen von Anfang an nichtig! Ein Verteilungstermin darf daher nicht stattfinden. Da Sie diesen Termin gar nicht anberaumen haetten dürfen, sind Sie, der beteiligte Rechtspfleger Michael Hurm und der Direktor Wilfried Wittig im Vorfeld erneut als befangen abzulehnen. Noch dazu werden meine Antraege und Forderungen nun auch in dem Verfahren K 2/O4 (das die Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 einleitete) gestellt, weshalb die Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim von Anfang an jeder Rechtsgrundlage entbehren.

Für das den Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 vorangehende Vorverfahren, welches mir unbekannt ist, habe ich bis heute keine Akteneinsicht erhalten. Laut Rechtsanwalt Herzlieb aus Berlin muss bei jeder Versteigerung ein Vorverfahren stattfinden. Meine Forderungen/Befangenheitsantraege sind daher mehr als begründet. Meine Rechtsmittel werde ich nach Erhalt des Vorverfahrens weiter ausschöpfen.

Christian Georg Huber

(gez. Christian Georg Huber)

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

10. September 2008

Amtsgericht Weilheim
Alpenstrasse 16

EILT!

D-82362 Weilheim

Eingaben, Erinnerungen, Einwaende, Beschwerden, Befangenheitsantraege und Klageforderungen
Forderung auf sofortige Absage des auf morgen 11.09.2008; 9.00 Uhr vom Amtsgericht Weilheim (Az.: K 157/O4 – K 159/O4) angesetzten Verteilungstermin!

In Sachen K 2/O4, K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim

Zunaechst mache ich die Unzustaendigkeit des Amtsgerichts Weilheim geltend. Der Vorlaeufer des Amtsgerichts Weilheim (das Landgericht Weilheim) hat um 1800 im Rahmen der Saekularisation jedem Hof in Eschenlohe seine Rechte zugeteilt. Die Mühle vor Eschenlohe (Haus-Nr. 25) hat ebenfalls ihre Rechte erhalten. Dazu gehört das eigene Justizrecht der Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit (siehe S. 15/16 der Geschaeftsregisternummer 343 des königlichen Notars Möser in Garmisch vom 10. Mai 1895 für die Müllerswitwe Apollonia Huber, Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe). Somit ist das Amtsgericht Weilheim nicht für mich zustaendig. Über die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit des Haus-Nr. 25 sind die „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 gegen die Mühle mit Urteil vom 17.08.2008 bereits aufgehoben - wie Sie wissen. Sie sind daran gebunden! Dies können Sie auch nicht dadurch umgehen, indem Sie über die ausgelagerte Unterabteilung (Vollstreckungs- und Insolvenzabteilung) in der Waisenhausstrasse 5 die „Zwangsversteigerungsverfahren“ einfach durchführen. Dies ist rechtsmissbraeuchlich und nichtig. Noch kommt hinzu, dass ich nicht der Eigentümer des Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe bin. Obwohl ich nicht einmal nichtig im Grundbuch bezüglich der Fl.-Nr. 1100, 1101, 1102, 1415 und 831 der Gemarkung Eschenlohe stehe, werden offensichtlich diese „Zwangsversteigerungsverfahren“ über mich geführt (siehe anliegendes Schreiben von Frau Ingrisch vom 20.08.2008 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen; Anlage 1). Dies geht nicht. Ich bin nicht Eigentümer des Erbhofs Haus-Nr. 25, sondern mein Vater. **Saemtliche „Zwangsversteigerungsverfahren“ gegen mich sind daher sofort einzustellen und von Anfang an, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr zu ziehen. Ich fordere dies.**

Es ist so, dass wegen der Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit das Haus-Nr. 25 (ein eigenes Justizrecht) mir nie ein gerichtliches Verfahren oder ein Prozess gemacht haette werden dürfen. Unabhaengig davon bin ich im Verfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II rechtskraeftig freigesprochen. Ihnen ist bekannt (siehe u.a. Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 30.05.2007 an die Gemeinde Eschenlohe), dass die Strassenbezeichnungen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ reine Faelschungen sind und in Wirklichkeit nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe vorliegt. Dort habe ich seit meiner Geburt am 30.07.1976 meinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt. Laut Internetauszug der bayerischen Polizei vom 25.07.2005 bin ich vom 02.11.1979 bis 01.10.2002 mit Hauptwohnsitz in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ erfasst (siehe Anlage 2). Am 02.05.2002 bin ich im Verfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II freigesprochen worden. Dieses Urteil ist seit 11. Mai 2002 rechtskraeftig. Danach bin ich in meinen Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 (Beginn des illegalen „Mordverdachtsverfahren“) wieder einzusetzen und dies ist das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, da die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ (siehe Anlage 2) eine Faelschung ist. Noch hinzu kommt, dass wegen der Justizrechte des Haus-Nr. 25 mir nie ein Verfahren gemacht haette werden dürfen. Das gesamte „Mordverdachtsverfahren“ beruht (dies ist nachgewiesen) rein auf Grundbuch-, Personenstands-, Kataster- und Urkundenfaelschungen, Verleumdungen, Rechtsbeugung, übler Nachrede und Steuerbetrug und ist nichtig. Eine Versteigerung kann somit schon aus rein tatsaechlichen Gründen nicht stattfinden. Selbst nach den nichtigen Verfahren liegt der nicht aufhebbare, rechtskraeftige Freispruch vom 02.05.2002 vor. Da ich danach bis heute

nicht in meinen Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 eingesetzt bin, sind schon deswegen alle Verfahren (insbesondere Ihre „Zwangsversteigerungsverfahren“) nichtig. Dass die „Zwangsversteigerungen“ auf dem nichtigen „Mordverdachtsverfahren“ beruhen, beweist das anliegende Schreiben vom 17.02.2004 der Rechtsanwaltskanzlei Bossi an das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen. Für die Kosten (ich hatte nur einen Pflichtverteidiger, der mir entgegen meinem Willen aufgedrückt wurde!) - die laut rechtskräftigem Freispruch und kraft Gesetz der Staat trägt - hat die Anwaltskanzlei Bossi pflichtwidrig ein rechtsunwirksames und nichtiges „Versäumnisurteil“ (nach dem rechtskräftigen Freispruch) erwirkt und aufgrund dessen offensichtlich die „Versteigerung“ der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (Az.: K 2/O4 des Amtsgerichts Weilheim) beantragt (siehe Anlage 3). Dieses „Zwangsversteigerungsverfahren“ ist im Zusammenhang mit dem Erlass des nichtigen Haftbefehls des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen (Az.: M O359/O4) zu sehen, mit der die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ (darauf lautet der rechtskräftige Freispruch vom 02.05.2002) gegen mich, erzwungen werden sollte. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist jedoch gesetzlich verboten. Das Gesetz verbietet die Begehung strafbarer Handlungen. Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ (Falschbezeichnungen für den Erbhof Haus-Nr. 25) ist gesetzlich verboten. Noch dazu beruhen sämtliche „Forderungen“ - die dem Erlass des Haftbefehls auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen (Az.: M O359/O4) - zu Grunde lagen auf Steuerbetrug, da das Haus-Nr. 25 einen Buchwert von DM 1.- und einen Einheitswert von unter DM 5.000.- hat und deswegen nicht 7.000.- EURO berechnet werden können. Mithin liegt durch den Erlass des Haftbefehls des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen - durch Richter Geismer - eine strafbare Handlung vor. An dieser strafbaren Handlung habe ich mich nicht beteiligt. Ich habe diese eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben. Noch dazu ist der Gerichtsvollzieher Lohr für die Justizrechte des Haus-Nr. 25 nicht zuständig und kann somit von mir überhaupt nichts verlangen, und zwar auch nicht über den unberechtigt eingeschalteten Obergerichtsvollzieher Frank aus Neuburg a.d. Donau. Ich bin jedoch nie aus dem Haus-Nr. 25 ausgezogen und habe mich immer in dessen Einflussbereich aufgehalten. Bekanntlich ist das Haus-Nr. 25 eine über 400 Jahre alte Hausnummer, die zum Deutschen Reich (Österreich-Ungarn; Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation) gehört. So ist bis heute meine Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und meine Volkszugehörigkeit deutsch. Eine Zwangsversteigerung ist daher ausgeschlossen.

Mir ist nichts davon bekannt, dass das „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 2/O4 selbst dem Grunde nach aufgehoben ist, was ich aber fordere und wozu Sie verpflichtet sind. Durch die Nichtabgabe der eidesstattlichen Versicherung konnte das Verfahren K 2/O4 des Amtsgerichts Weilheim jedoch nicht mehr weiterbetrieben werden. Das „Weiterbetreiben“ hat dann so stattgefunden, indem Herr Professor Horst Köhler über seinen engen Vertrauten, Herrn Dr. Gert Haller (er ist seit März 2006 „ehrenamtlich“ als erster Beamter im Bundespraesidialamt eingestellt), über die Wüstenrot Bausparkasse AG die „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 - K 159/O4 an Ihrem Amtsgericht gegen die Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe einleitete, ohne dass das „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 2/O4 des Amtsgerichts Weilheim (gegen die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe) von Ihnen aufgehoben worden wäre (aus den Grundakten geht naemlich nichts diesbezügliches hervor!). Schon dies ist rechtsmissbraeuchlich und nichtig.

Es ist bereits nachgewiesen, dass für die Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe kein Baugebiet besteht.

Die erstellten Gutachten gehen davon aus, dass ein Bebauungsplan aufgestellt ist. Dies ist aber falsch. Weder für die Fl.-Nr. 1086, noch für die Fl.-Nr. 1088, noch für die Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe ist ein Bebauungsplan aufgestellt. Dies ist auch gar nicht möglich, weil diese Flurnummern im Mühlengelaende vor Eschenlohe (die Gemeinde Eschenlohe ist der Nachbar dazu!) liegen und dort die Gemeinde Eschenlohe keine Planungshoheit hat und die Aufstellung eines Bebauungsplanes gar nicht möglich ist!

Auch existieren weder zwei Wohnhaeuser, noch ein Gasthof von 1890, noch ein Gaestehaus von 1957, noch ein Appartementhaus von 1975. Dafür gibt es bis heute keinen einzigen Bauplan! Sämtliche Gutachten sind daher gefaelscht. Ich erhebe sehr wohl Einwaende dagegen, was bis jetzt vom Amtsgericht Weilheim unterschlagen wurde.

Das im Verfahren K 157/O4 am 08.01.2005 erstellte Gutachten (laut anliegender am 27.08.2008 ausgehaendigter Bestaetigung der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt existiert im Januar 2005 kein Bebauungsplan für die Fl.-Nr. 1088, 1086 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe; siehe Anlage 4) ist

erstellt über den Verkehrswert iSd. § 194 Baugesetzbuch (setzt einen Bebauungsplan voraus, der nicht vorliegt und nicht erstellt werden kann; s.o.) für das mit einem Gasthof mit Gaestehaus und Appartementhaus bebaute Grundstück in 82438 Eschenlohe, Mühlstrasse 40, dessen Eigentümer laut Grundbuch, Herr Christian Huber Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen sei. Ich bin jedoch nie über die Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen als Eigentümer der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ eingetragen. Auch existiert kein einziges Grundbuch am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen, indem ich als Eigentümer eines Gasthofs mit Gaestehaus und Appartementhaus eingetragen bin. Infolgedessen ist das Gutachten vom 08.01.2005 schon deshalb nichtig.

Dieses Gutachten betrifft mich nicht, da ich nur nichtig bezüglich zweier „Wohnhaeuser“ (für die auch kein Bauplan existiert; es existiert nur der Plan von 1917 für das Bauernwohnhaus-Nr. 25 mit Stall und Tenne!) im Grundbuch eingetragen wurde. Das Gutachten vom 08.01.2005 ist somit über ein anderes Grundstück erstellt, dessen Eigentümer ich nicht einmal nichtig bin. Das Gutachten vom 08.01.2005 ist somit nichtig oder besser gesagt, es liegt kein Gutachten für die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe vor. Da eine Versteigerung (wie hier geschehen) ohne Gutachten gesetzlich verboten ist, sind Ihre Versteigerungen nichtig.

Das „Gutachten“ hat naemlich folgende Überschrift: Gutachen über den Verkehrswert (Marktwert) i.S.D. § 194 Baugesetzbuch für das mit einem Gasthof mit Gaestehaus und Appartementhaus bebaute Grundstück in 82438 Eschenlohe, Mühlstrasse 40!

Noch dazu ist es so, dass das Haus-Nr. 25 bis jetzt (weil es ja die Mühle betrifft, die ihr eigenes Wasserrecht hat, das weder der Gemeinde Eschenlohe, noch den Stadtwerken in München zusteht) nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist und wird auch nicht angeschlossen (Voraussetzung waere ein Antrag von Herrn Hans Georg Huber (*1942). Es liegt keine öffentliche, sondern eine eigene Wasserversorgung vor. Auf Seite 9 des Gutachtens vom 08.01.2008 schreibt der Sachverstaendige Oleg Retzer, dass *eine zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz* gegeben sei. Dies ist nicht der Fall!

Auf Seite 8 heisst es weiter, dass der *Gasthof ausschliesslich zu gewerblichen Zwecken genutzt* sei. Dies ist falsch! Die Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe werden rein land- und forstwirtschaftlich genutzt. Bei dem Garagengebäude (dies ist kein „Appartementhaus“) sind saemtliche elektrischen Anlagen entfernt und nicht wie der Gutachter angibt: „Elektroinstallation: durchschnittliche Ausstattung, technisch überaltert“! Mithin ist auch keine Versorgung durch öffentlichen Strom vorhanden. Es besteht einzig und allein das eigene Wasser- und Elektrizitaetsrecht des Haus-Nr. 25!

Durch die illegale Hochwasserverbauung ist noch dazu ein ordentlicher Anschluss an das örtliche Kanalnetz nicht möglich! Es besteht eine eigene Güllegrube des Haus-Nr. 25! Diese kann nicht von Fremden genutzt werden!

Nach den wörtlichen Ausführungen des nichtigen Beschlusses vom 12.07.2006 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 heisst es, dass ein *„Einstellungsantrag des Schuldners nach § 765a ZPO an keine Frist gebunden und grundsatzlich in jeder Lage des Verfahrens zulaessig ist.“* In § 765 a I ZPO ist die Aufhebung der Zwangsversteigerung ausdrücklich erwahnt.

Da hier die gesamten „Zwangsversteigerungen“ auf falschen Gutachten, falschen Tatsachen und sonstigen Faelschungen (siehe Eingaben der Johann Huber OHG, von mir, von Hans Georg Huber, von Irene Anita Huber, von der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH und der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH zu den Verfahren K 2/O4, K 157/O4 – K 159/O4) beruhen, fordere ich die sofortige Aufhebung der gesamten „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 2/O4, K 157/O4 – K 159/O4 (samt allen darin erlassenen Entscheidungen, Verfügungen und dergleichen!). Hier liegt eindeutig Sittenwidrigkeit vor. Hier wurde bereits am 16.11.2007 nichtig der Zuschlag erteilt. Aus § 102 ZVG ergibt sich in diesem Fall, dass sogar nach Verteilung des Versteigerungserlöses (dies lehne ich kategorisch ab) der Zuschlag aufzuheben ist. Hier ist der Zuschlag nichtig (§§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, § 44 VwVfG) und haette nie erfolgen dürfen. Der Zuschlag ist daher sofort öffentlich aufzuheben und ausser Verkehr zu ziehen. Sowohl Sie als auch das Landgericht München II sind dazu gesetzlich verpflichtet (siehe die bisherigen Ausführungen von der Johann Huber OHG, von mir, von Hans Georg Huber, von Irene Anita Huber, von der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH und der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH zu den Verfahren K 157/O4 – K 159/O4).

Da die gesamten Versteigerungen aufgrund rechtsunwirksamer, nichtiger Titel, Urkunden (unter Unterschlagung des Haus-Nr. 25) betrieben werden, sind die gesamten „Versteigerungen“ schon nach § 732 ZPO sofort einzustellen und vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr zu

ziehen.

Ausserdem ist die Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) und sofortige Beschwerde in jeder Lage des Verfahrens – selbst nach Beendigung der Vollstreckungsmassnahme (siehe den Beck'schen Kurz-Kommentar Band 1 ZPO von Baumbach/Lauterbach zu § 766 Rn. 49) möglich.

Ich lege daher auch sofortige Beschwerde und Vollstreckungserinnerung gegen die gesamten „Zwangsversteigerungsverfahren“ insgesamt ein und fordere deren sofortige Aufhebung. Zur Begründung verweise ich zum einen vollumfaenglich auf meine heutigen Ausführungen sowie vollumfaenglich auf mein vorgestriges Fax ans Amtsgericht Weilheim, Waisenhausstrasse 5 sowie auf die bisherigen Ausführungen der Johann Huber OHG, von mir, von Hans Georg Huber, von Irene Anita Huber, von der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH und der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH.

Ausserdem lege ich sofortige Beschwerde und Vollstreckungserinnerung gegen die Anordnung des Herrn Hurm vom 21.07.2008 auf Anberaumung eines Verteilungstermins auf den 11.09.2008; 9:00 Uhr, ein und fordere dessen sofortige Absetzung.

In meinem Schreiben vom 08.09.2008 habe ich bereits nachgewiesen, dass die Zurückweisung saemtlicher Befangenheitsantraege durch das Amtsgericht Weilheim und des Landgerichts München II unzuessaessig und unbegründet ist. Das heisst, das gesamte Amtsgericht Weilheim (insbesondere dessen Direktor Wilfried Wittig als auch dessen Rechtspfleger Hurm) sind nach wie vor von mir zulaessig und begründet als befangen abgelehnt und werden auch nach wie vor als befangen abgelehnt. Wegen der Justizrechte des Haus-Nr. 25 sind Sie somit nicht zustaendig und somit automatisch befangen. Deswegen ist es auch zulaessig Sie als gesamtes Gericht abzulehnen und Ihre Unzustaendigkei t geltend zu machen!

Ihre Unzustaendigkei t und Nichtigkeit Ihrer Verfahren führt aber nicht dazu, dass ich mich nicht einfach zurücklehne und meine rechtlichen Möglichkeiten nicht voll ausschöpfe. Dies hat zur Folge, dass Ihre Massnahmen nichtig bleiben und nichtig sind, und zwar bis heute, auch wenn Sie sich wie bisher nichtig betaetigten und im Rahmen der nichtigen Versteigerungen K 157/O4 – K 159/O4 meine Forderungen/Rechtsmittel/Einwaende/Erinnerungen ablehnten und unberücksichtigt blieben. Dies hat endlich zu unterbleiben.

Zur Wahrung meiner Rechte (dies aendert nichts an Ihrer Unzustaendigkei t und dass es bei der Aufhebung der Versteigerungen vom 17.08.2008 durch die Justizrechte des Haus-Nr. 25 verbleibt; darüber können Sie sich nicht hinwegsetzen!)

erhebe ich hiermit ausserdem

(Steuerbetrugs-) **Abwehrklage** und Klage überhaupt gegen

die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 2/O4, K 157/O4 – K 159/O4, gegen den nichtig angesetzten Verteilungstermin vom 11.09.2008; 9.00 Uhr, gegen

1. das befangene, unzuessaendige Amtsgericht Weilheim, Waisenhausstrasse 5, gegen den Rechtspfleger Michael Hurm, Richterin Dr. Steigemann und gegen den jetzigen Direktor Wilfried Wittig des Amtsgerichts Weilheim.
2. Die Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrot-Haus, Hohenzollernstrasse 46, Ludwigsburg
3. Gabriele Mooser, gesetzlich vertreten durch den Betreuer Dr. Helmut Mooser, Spitzwegstrasse 7, Murnau
4. Florian Mooser, Mitteranger 13, Murnau
5. Margarethe Haenle, Hagener Leite 26, Murnau
6. Rolf Bossi, Sophienstrasse 3, München
7. Freistaat Bayern, vertreten durch die Landesjustizkasse Bamberg, Heiliggrabstrasse 38, Bamberg
8. Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, vertreten durch den „Landrat“ Harald Kühn, Olympiastrasse 10, Garmisch-Partenkirchen
9. Land- und forstwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern, Neumarkter Strasse 35, München
10. Gemeinde D-82438 Eschenlohe, Murnauer Strasse 1
11. Anton und Elfriede Mangold, beide wohnhaft Schellenbergstrasse 1, Eschenlohe

Meine Klageforderungen lauten :

1. Die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 sind (inklusive der nichtigen „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007) sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos einzustellen und öffentlich ausser Verkehr zu ziehen. Der auf den 11.09.2008; 9.00 Uhr, angesetzte Entscheidungsverkündungstermin ist sofort abzusagen. Die diesbezügliche Anordnung vom 21.07.2008 durch Herrn Hurm ist sofort zu annullieren. Ein etwaiger Verteilungsplan ist sofort aufzuheben. Etwaige bereits bezahlte Gelder sind sofort rückzuüberweisen.
2. Im Hinblick auf die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit des Haus-Nr. 25 ist der Rechtsstreit an das zuständige Mühlengericht abzugeben.
3. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass aufgrund des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe, ich vollkommen Kostenfreiheit und Befreiung vom Anwaltszwang für all meine Klageforderungen beanspruche. Für den Fall, dass Sie Gerichtskosten verlangen, sind diese den Antragsgegnern aufzuerlegen, was ich vorsorglich fordere.

Zur vorläufigen B E G R Ü N D U N G (eine eingehende Begründung erfolgt nach weiterer Akteneinsicht, bzw. weiterem Aktenstudium, denn das Aktenstudium kann ich bei mehreren tausend Seiten Akten – ohne eigene Akten - seit Ende August 2008, logischerweise bis heute noch nicht abgeschlossen haben) verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen, auf die Ausführungen/Forderungen der Johann Huber OHG, von Hans Georg Huber, von Irene Anita Huber, von der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH und der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH zu den Verfahren K 157/O4 – K 159/O4. Ausserdem führe ich dazu aus, dass die „Grundschuldabtretung“ der Vereinigten Sparkasse im Landkreis Weilheim i. OB vom 24.09.1998 betreff Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe, Band 27 Blatt 970 in Abteilung III unter Nr. 1 (Grundschuld ohne Brief über DM 156.000,00) nicht notariell und ohne Siegel erfolgt ist (siehe die Grundakten, die Sie bereits hatten). Die „Grundschuldabtretung“ vom 24.09.1998 an die Wüstenrot Bausparkasse AG ist somit nichtig. Wüstenrot hat wieder eine Sicherheit, noch eine Grundschuld, noch eine Forderung und ist daher zur Beantragung/Durchführung von „Zwangsversteigerungen“ gar nicht berechtigt. Noch dazu sind laut Grundakten zu Band 31 Blatt 1117 Grundschulden iHv. 700.000.- DM (wenn auch illegal) für die Aktiengesellschaft Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München (die dann soweit mir bekannt an die Sparkasse Garmisch-Partenkirchen „abgetreten“ wurden!) eingetragen. Mithin konnte ich die Fl.-Nr. 1086 (daran haengt die Fl.-Nr. 1086 1 / 2, die illegal weggefaelscht wurde und über den Band 31 Blatt 1117 als Fl.-Nr. 1087 seit 18.08.1975 geführt wird, ohne dass eine Flurbereinigung stattfand und eine Flurbereinigung darf nur bei unbebauten Grundstücken stattfinden; die weggefaelschte Fl.-Nr. 1086 1 / 2 ist aber mit dem Haus-Nr. 75 bebaut!) der Gemarkung Eschenlohe schon deswegen nie zu Eigentum erhalten. Laut dem Ihnen vorliegenden Einheitswertbescheid vom 25. Juni 1970 hat das Anwesen Fl.-Nr. 1086 einen Einheitswert von 5.000.- DM, wie soll ich so etwas (bei den nicht gelöschten Grundschulden iHv. DM 700.000.-, die bis heute im Grundbuch stehen und illegal von Anton und Elfriede Mangold genutzt werden!) 1994 zu „Eigentum“ erhalten? Dies ist ausgeschlossen! Somit ist (von den anderen vorgetragenen Fakten abgesehen) ausgeschlossen, dass es auch nur einen einzigen Gläubiger gegen mich gibt. Es existiert keiner! Alles andere ist die Unwahrheit und beruht auf reinen Unrichtigkeiten!

Das gesamte ist Steuerbetrug! Geradezu illegal ist die Festlegung des geringsten Gebotes und die Festlegung der Versteigerungsbedingungen vom 27.11.2006. Darin werden die Kosten des Verfahrens mit 13.000.- EURO angegeben und Ansprüche der Gemeinde Eschenlohe iHv. 45.146,27 EURO beziffert sowie eine Forderung der Wüstenrot Bausparkasse AG iHv. 8.209,56 EURO angegeben. Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat keine Forderung gegen mich und schon gar keine seit 13.09.2001. Am 13.09.2001 war ich naemlich unschuldig eingesperrt. Was Ihre Gerichtskosten betrifft, so existieren diese ebenfalls nicht, da Sie etwas versteigern, was es nicht gibt und was ich nie erhielt. Der Gegenstandswert betraegt 1.- EURO. Dafür besteht Gerichtskostenfreiheit und es fallen keine 13.000.- EURO Gerichtskosten an, wie Sie behaupten. So sieht es auch bei allen anderen Gläubigern aus. Es bestehen null Forderungen. Ich verweise dazu auf meine bisherigen Eingaben, auf die Eingaben der Johann Huber OHG, von Hans Georg Huber, von Irene Anita Huber, von der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH und der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH zu den Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 sowie zu saemtlichen Verfahren – aufgrund derer die „Gläubiger“ die „Versteigerungen“ betreiben. Ich fordere die Beiziehung saemtlicher Verfahrensakten!

Was die Gemeinde Eschenlohe betrifft, so hat mein Vater mit Schreiben vom 21. Juli 2008 an die Gemeinde Eschenlohe, Murnauer Str. 1, 82438 Eschenlohe bereits folgendes festgestellt:

„Ihr illegaler Briefeinwurf über die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt am 18. Juli 2008 in den Briefkasten des Haus-Nr. 25 im

Mühlengelaende vor Eschenlohe

adressiert an Christian Huber, Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe erfolgte rechtswidrig. Die Deutsche Post AG gab am 09.07.2008 der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt bereits den Brief zurück, mit der Feststellung, dass der Empfänger (Christian Huber) unter der angegebenen Anschrift (Rautstrasse 10, Eschenlohe) nicht zu ermitteln ist. Dies ist richtig, denn es gibt im Hausgarten des Hs.-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe keine Rautstrasse 10, Eschenlohe und somit auch keinen Empfänger unter der „Rautstrasse 10, Eschenlohe“. Ihr Brief ist schon deswegen nichtig und nicht zugestellt. Im Mühlengelaende vor Eschenlohe gibt es die Haus-Nr. 25 und 75 der Steuergemeinde Eschenlohe, aber keine Rautstrasse 10. Noch dazu haben Sie über die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt selbst für Christian Georg Huber zum 01.01.2004 einen Statuswechsel für Rautstrasse 10, Eschenlohe, vorgenommen und dann wurde eine komplette Abmeldung von Amts wegen am 11.07.2006 über die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt zum 11.07.2006 durchgeführt. Christian Georg Huber's Hauptwohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt ist das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, und zwar seit seiner Geburt. Nun landete am 18.07.2008 ein Brief der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt adressiert an Christian Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe (von der Deutschen Post AG durchgestrichen) im Briefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, obwohl Christian Georg Huber seit 11.07.2006 über die Gemeinde Eschenlohe und über die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt von der Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ vollkommen abgemeldet ist. Der Antrag von Christian Georg Huber auf Ausstellung eines Personalausweises auf Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe wurde von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt vernichtet. Christian Georg Huber ist bei der eigenen Gemeinde Haus-Nr. 25 (bereits 1937 Eigentum meines Grossvaters Johann Huber sen.: *1875) gemeldet und amtlich registriert (siehe u.a. meine Geburtsurkunde vom 30.07.1942 Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau). Ich gebe Ihnen daher den Brief, der an Christian Georg Huber (an „Rautstrasse 10, Eschenlohe“) adressiert ist, als Anlage zurück und fordere Sie hiermit auf, Einwürfe von Briefen/Zustellungen aller Art über „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ in den Briefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe zu unterlassen. Christian Georg Huber (*1976) hat durch seine Geburt am 30.07.1976 über mich und das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (und über seine Mutter Irene Anita Huber: *1947) die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und die Volkszugehörigkeit deutsch (siehe u.a. § 4 I.1 Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz von 1913). Dies können Sie weder über die illegalen Scheinadressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ beseitigen. Ausserdem sind Sie für das Haus-Nr. 25 (bereits 1937 die eigene Gemeinde meines Grossvaters Johann Huber sen.: *1875) nicht zuständig (und die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt erst recht nicht). Auch ist es rechtswidrig und nichtig, wenn Sie Forderungen über „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ oder „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ (Scheinadressen) konstruieren, und zwar das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe betreffend. Ich verweise auf den Auszug aus dem erneuerten Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamts Garmisch für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Johann und Kreszenz Huber, ausgestellt vom Finanzamt Garmisch am 18. Dezember 1928. Über meine Geburtsurkunde des Standesamtes Murnau Nr. 62/1942 vom 30. Juli 1942 und das zum Zeitpunkt meiner Geburt am 12. Juli 1942 im Deutschen Reich gültige Reichserbhofgesetz stehen mir die Reichsrechte zu. Weder die Gemeinde Eschenlohe noch die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt besitzen diese Rechte. Der Erbhof Haus-Nr. 25 hat einen steuerlichen Einheitswert von unter 6.000.- DM, wie Ihnen bekannt ist. Sie und die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt haben keine Forderung. Forderungen können von Ihnen auch gar nicht gegen die eigene Gemeinde Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe geltend gemacht werden. Vergleichen Sie hierzu auch das Schreiben vom 13.2.1973 der Genossenschaft der Nutzungsrechtsinhaber an den noch unverteiltern Gemeindegörden zur Förderung der Tierzucht eGmbH in Eschenlohe an die Gemeinderatsmitglieder des Gemeinderats Eschenlohe. Aus der beigelegten Dissertation von Schröter über die Natur der Gemeindegörden in Bayern (wobei ich darauf hinweisen möchte, dass Eschenlohe wie das Werdenfelser Land erst seit rund 1800 von Bayern besetzt wird) und den vorliegenden Unterlagen zu Eschenlohe geht sehr gut hervor, dass es Sie die politische Gemeinde Eschenlohe nie gab. Es gibt bis heute nur die Nutzungsrechtsinhaber der unverteiltern Gemeindegörden/Gemeindegörden ((denn eine politische Gemeinde kann die Nutzungsrechte der Rechtler nicht erwerben!); wobei über die Mühle vor Eschenlohe das Obereigentum geführt wird. Im Zusammenhang mit der wichtigen Löschung der Johann Huber OHG wurden saemtlichen Rechtler ihre Nutzungsrechte gestrichen. Ein unerhörter, illegaler und bis heute nichtiger Vorgang. Dies führte aber nicht dazu, dass die Gemeinde Eschenlohe als selbstaendige Gemeinde entstand. Vielmehr werden seit 1978 die Eschenloher Rechte statt über die Mühle illegal im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt zwangsverwaltet. Dies ist jedoch unzulässig, da ich über meine Geburtsurkunde, die Urkunden und Kataster das Eigentum am Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe nachweisen kann. Schon gar nicht sind Sie daher berechtigt, irgendwelche Forderungen über die Scheinadressen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ zu konstruieren. Also unterlassen Sie Ihre rechtswidrigen und nichtigen Konstruktionen und halten Sie sich aus meinen steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe heraus. Nach dem Ihnen bekannten Bericht von der Vereinigten elektronischen Beratungs- und Prüfungsstelle der landw. Genossenschaften Ges. m. b. H. vom 17. August 1937 des Herrn Murr, ist das Haus-Nr. 25 amtlich als eigene Gemeinde meines Grossvaters Johann Huber sen. (*1875; +1951) bestaetigt. Lassen Sie mich, Irene Anita Huber (*1947) sowie Christian Georg Huber (*1976) und das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (mit allem was dazugehört) in Ruhe. Sie haben keine Rechtsgrundlage, für mich bzw. für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe taetig zu werden. Dasselbe gilt für die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und sonstige eingeschaltete Dritte, die für mich sowie für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe überhaupt nicht zuständig sind. gez. Hans Georg Huber“

Als Anlage hat Hans Georg Huber die nicht zugestellte, nichtige Briefsendung, die die Deutsche Post bereits an die Gemeinde Eschenlohe zurücksandte an die Gemeinde Eschenlohe zurückgegeben. Das Schreiben wurde vorab per Fax an die Gemeinde Eschenlohe gesandt und das Original wurde in den Briefkasten der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt eingeworfen.

Die jetzige Gemeinde Eschenlohe hat keine Forderung!

Es ist kein Bebauungsplan für die Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe aufgestellt. Die Gemeinde Eschenlohe ist und bleibt der Nachbar zur Mühle vor Eschenlohe und ist darüber in keiner Weise verfügungs- und weisungsberechtigt, weder für die Wasserversorgung, noch für Hochwasserschutz! Die bisher statt gefundene Hochwasserverbauung ist und bleibt illegal!. Die Fl.-Nr.

1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe sind bis heute rein landwirtschaftlich und werden rein landwirtschaftlich genutzt. Grundsteuer faellt keine an. Ausserdem laege eine Überzahlung vor, da bisher überhöht Grundsteuer für ein Gewerbe (Schwarzbau Gaestehaus von 1966) kassiert wurde, obwohl eine reine Landwirtschaft vorliegt.

Auch mache ich die Nichtigkeit der Urteile (Az.: 2 O 94/70 des Landgerichts München II; V ZR 230/73 des Bundesgerichtshofs; 1 U 2040/76 des OLG München und 2 Z 137/77 des Bayerischen Obersten Landesgerichts München; andere Urteile liegen mir nicht vor!) geltend. Zwar nehmen diese Urteile auf die Waldungen des vormaligen Kloster Ettal, die von dessen Hintersassen genutzt wurden (rund 4.000 ha) auf eine protokollierte Waldteilung vom 11.4.1776 Bezug. Saemtliche Urteile unterschlagen aber die Entscheidung des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768, nachdem insbesondere nur den Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit zusteht. Auch wird unterschlagen, dass mein Grossvater Johann Huber sen. (*1875) als Landgraf (in Englisch: landlord) geführt wurde. Das heisst, zur Prozessführung war ausschliesslich und allein mein Vater Hans Georg Huber (*1942) berechtigt, da sein Vater (siehe anliegende Geburtsurkunde von 1906; Anlage 5) im Haus-Nr. 75 geboren ist und kein (Erb/Anerben)Recht auf das Haus-Nr. 25 (Elternhaus meines Vaters Hans Georg Huber: *1942) hat. Die Prozessführungsbefugnis kann über das Haus-Nr. 25 nachgewiesen werden. Bei den Prozessen zwecks dieser Rechte ab 1970 geht es um rund 4.000 ha. Dies ist eine enorme Summe. Diese Prozesse sind offenbar nichtig durchgeführt worden.

Es ist somit nachgewiesen, dass durch die nichtigen „Zwangsversteigerungen“ verfahrensfremde Zwecke (wie Sie sich immer so schon ausdrücken!) verfolgt werden. Es geht dem Amtsgericht Weilheim auch um die Absegnung der nichtigen Rechtlerprozesse. Dazu sind Sie nicht berechtigt und nicht berechtigt. Sie besitzen weder die Justizrechte des Haus-Nr. 25, noch wurden diese an Sie abgetreten! Die Rechtlergemeinschaft sollte 1980 nichtig durch die sogenannte Pustertalgemeinschaft (eine nichtige Vereinigung) ersetzt werden. Im Rahmen dieser Pustertalgemeinschaft wurde eine nichtige Vollmacht (nur in Bezug auf drei Grundstücke mit 117 qm von mehr als 100 ha!) erteilt, dass jeder Rechtler seinen Anteil an diesen 117 qm nur mit Zustimmung des Bevollmaechtigten „verkaufen“ darf. Diese Vollmacht ist rechtsmissbraeuchlich und nichtig. Ich habe, was mich betrifft, meine Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 bereits 2003 von der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH widerrufen lassen und die Herausgabe der Vollmacht bereits 2003 gefordert. Eine Vollmacht über das Hs.-Nr. 25 habe ich nie erteilt! Sowohl beim Bevollmaechtigten Herrn Anton Mayr in Eschenlohe als auch beim Notar Ochs (Sachbearbeiter Herr Procksch) in Garmisch-Partenkirchen habe ich seit Juli diesen Jahres zweimal persönlich vorgesprochen und in Gegenwart meines Vaters Hans Georg Huber (*1942) die Herausgabe der nichtigen Vollmacht gefordert und klargestellt, dass ich meine Rechte selbst wahrnehme. Das heisst, für mich darf kein Dritter handeln.

Auch ist es so, dass nun auch die Befangenheit des Bundesgerichtshofs (der bereits 1973 durch die Rechtlerprozesse mit der Angelegenheit befasst ist) nachgewiesen ist.

Als weiteren Beweis für meine Ausführungen verweise ich auf die beiden Eingaben vom 08.09.2008 von Hans Georg Huber an das Amt für Landwirtschaft in Weilheim und an die LAK Oberbayern in München (Anlagen 6 und 7). Daraus geht eindeutig hervor, dass mein Vater die Landwirtschaft Haus-Nr. 25 selbst betreibt. Ich bin ihm dabei behilflich.

Meinen Forderungen ist daher sofort nachzukommen. Der auf morgen den 11.09.2008; 9.00 Uhr, angesetzte Verteilungstermin ist sofort abzusagen. Ein etwaiger Verteilungsplan ist sofort zu verwerfen.



(gez. Christian Georg Huber)
7 Anlagen

 **Amtsgericht Weilheim i.OB**
- Vollstreckungsgericht -

Amtsgericht Weilheim i.OB
Postfach 1117, 82362 Weilheim
Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
- Grundbuchamt -
82467 Garmisch-Partenkirchen

Amtsgericht - Grundbuchamt
Garmisch-Partenkirchen
21. Aug. 2008 _____ Uhr

Dienstgebäude: Waisenhausstraße 5
82362 Weilheim
Zimmer: 008
Kto.Nr.: 34 803 BLZ 703 510 30
Verein: Sparkassen Weilheim

Wegen gleitender Arbeitszeit erreichen Sie uns am besten:
Montag - Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Individuelle Terminvereinbarungen sind möglich.

Durchwahl (0 881) 998709 / 708
998700

Eilt Sehr !!!

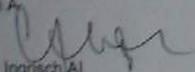
Im Zeichen, Ihre Nachricht vom _____ Unser Geschäftszeichen, unsere Nachricht vom _____
Eschenloche 1116 K 61/06 Name Datum
Ingrisch 20.08.2008

hier: **Zwangsversteigerungsverfahren gegen Huber Christian Georg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

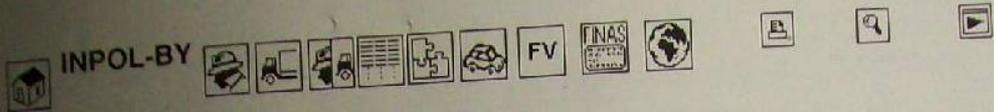
anl. erhalten Sie die Grundakten - wie oben bezeichnet - zurück, mit der Bitte, nach Vorsprache Herrn Huber Akteneinsicht zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

IA 
Ingrisch

Eschenloche Band 31 Blatt Nr. 1116

INPOL-BY EWO-Auskunft



EWO-Auskunft Familiennamen	Geburtsname	Vorname	Geb.- Datum	Geburtsort	Ordnungsnr.
HUBER		CHRISTIAN GEORG	30.07.1976	SCHROBENHAUSEN	300776/392436

Grunddaten

Grunddaten
bestehende Wohnung (2)
frühere Wohnung (3)
Ausweis

Personensuche
Pers.-Dokument NSIS
ZEVIS: FE-Einschränk.
ZEVIS: alle Fahrzeuge
AZR/VISA

Trafterliste

aktuell gemeldet in angefragter Region

Familiennamen	HUBER	Früherer Vorname	
Vorname(n)	CHRISTIAN GEORG	Geburtsort	SCHROBENHAUSEN
Geburtsdatum	30.07.1976	Familienstand	LD
Geschlecht	M	Geburtsland	DEUTSCHLAND
Staatsangehörigkeit	DEUTSCHLAND	Ordnungsnummer	300776/392436
Akadem. Grad			

Bestehende Wohnung 1 / 2

Status	Nebenwohnung	Statuswechsel	01.01.2004
Einzug	01.07.1996		
Adresse	RAUTSTRASSE 10 82438 ESCHENLOHE		
Zuzug von	0000082438 ESCHENLOHE M DEUTSCHLAND		

Bestehende Wohnung 2 / 2

Status	Hauptwohnung	Statuswechsel	
Einzug	01.01.2004		
Adresse	AICHACHER STRASSE 19 86529 SCHROBENHAUSEN		
Zuzug von			

Frühere Wohnung 1 / 3

Status	Einzig. Wohnung	Auszug	01.01.2004
Einzug	01.11.2003		
Adresse	RAUTSTRASSE 10 82438 ESCHENLOHE		
Zuzug von			
Wegzug nach			

Frühere Wohnung 2 / 3

Status	Hauptwohnung	Auszug	01.10.2002
Einzug	02.11.1979		
Adresse	MUEHLSTRASSE 40 82438 ESCHENLOHE		
Zuzug von			
Wegzug nach			

Frühere Wohnung 3 / 3

Status	Hauptwohnung	Auszug	01.06.2003
Einzug	01.10.2002		
Adresse	LUBMINER STRASSE 6		

Bossi Ufer Ziegert

Huber

Rechtsanwälte

Rolf Bossi
Steffen Ufer*
Prof. Dr. Ulrich Ziegert **
Ingrid Babic*
Markus Schwarz
Dr. Florian Ufer
Dr. Stefan Wirth*
Derek Setz

Rechtsanwälte Bossi Ufer Ziegert Sophienstr. 3 80333 München
Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Grundbuchamt
Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen

Amtsgericht - Grundbuchamt
Garmisch-Partenkirchen
19. Feb. 2004
Uhr

* Fachanwalt für Strafrecht
** Dipl.-Psychologe, Fachanwalt für Strafrecht
Sophienstr. 3 - 80333 München
PF 10 02 52 - 80076 München
Telefon (089) 55 18 08 - 0
Telefax (089) 55 18 08 90 (Strafabt.)
Telefax (089) 55 18 08 91 (Zivilabt.)
Anwalts-Schrankfach 148
ID Nr. DE-129 731 641

633/02

Akten-Nr. bitte stets angeben

17.02.2004
JQ/mg/huber

Flurstück Eschenlohe, Blatt 970/20
Flurstück 1086, Eigentümer Christian Huber

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen das Versäumnisurteil im Rechtsstreit Rolf Bossi gegen Christian Huber mit der Bitte, die Zwangssicherungshypothek über € 18.353,50 auf dem Versäumnisurteil einzutragen. Wir haben Teilungsversteigerung dieses Grundstückes beantragt, für diese brauchen wir die Eintragung der Zwangssicherungshypothek auf dem Versäumnisurteil. Sollten Sie noch Fragen haben bitten wir Sie, sich entweder an uns oder an das Amtsgericht Weilheim unter der Telefonnummer 0881/998156, dort Herrn Rechtspfleger Humm zu wenden. Das Aktenzeichen des Zwangsversteigerungsantrages lautet: K 2/04.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Quabach
Rechtsanwältin

Handwritten signature and date: 24. Feb. 2004

Hypovertbank
BLZ 700 202 70, Konto 309 420

Bankhaus Reuscher & Co.
BLZ 700 303 00, Konto 103 3967

Postbank München
BLZ 700 100 80, Konto 1052 90-808

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Mitgliedsgemeinden: Eschenlohe, Großweil, Ohlstadt, Schwaigen

Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass für die Grundstücke FLNr. 1086, 1088 und 1088/7, 1088/5, Gemarkung Eschenlohe im Januar 2005 kein Bebauungsplan aufgestellt war bzw. wurde.



Manfred Sporer

stv. Gemeinschaftsvorsitzender

A. a.

Geburtsurkunde.

Jr. 14.

Eisenlohe, am 21. Dezember 19 07.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

der Bürgermeisterei Eisenlohe, ^{heiratet} Johann Huber

wohnhaft in Eisenlohe, Gammelsack 75

katholischer Religion, und zeigte an, daß von der Frau Margarete Huber, geb. Fischer, Eisenlohe, katholischer Religion,

wohnhaft bei Eisenlohe

zu Eisenlohe, Gammelsack 75

am 21. Dezember 1907

gegen neunhundert vierzig

um sechs Viertel Uhr ein Knabe

geboren worden sei und daß das Kind

den Vornamen

erhalten hat

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Johann Huber

Der Standesbeamte.

Oswald

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Register des Standesamts

zu Eisenlohe, Regl. Bezirksamts

Gammelsack gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt

Eisenlohe, am 14. September 19 07.

Der Standesbeamte.

J. A. M. Vogt



Anlage 6:

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

8. September 2008

- per Fax -

Amt für Landwirtschaft
Krumpferstrasse 20

D-82362 Weilheim

Rinderpass nach § 30 Stammdatenblatt nach § 31 der Viehverkehrsordnung Pass-Nr. O1107743026
und Pass-Nr. O1106973567

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich ab 07.09.2008 Eigentümer des Fleckviehs mit der Ohrmarkennummer DE 09 427 14 451 (Geschlecht weiblich; Geburtsdatum 17.08.2008) mit der Pass-Nr. O1107743026 und des Fleckviehs mit der Ohrmarkennummer DE 09 427 14 446 (Geschlecht weiblich; Geburtsdatum 03.07.2008) mit der Pass-Nr. O1106973567 bin. Die Tiere gehören ab 07.09.2008 zu meinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Dieser Betrieb wird seit 1957 bei der LAK Oberbayern mit der Betriebsnummer 111-01-0220 geführt. Meine Mitgliedsnummer bei der LAK Oberbayern ist 10116538. Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 ist über das Bayerische Statistische Landesamt Landkreis Garmisch-Partenkirchen über Gemeinde Eschenlohe mit der Betriebszaehlerung in der Land- und Forstwirtschaft Betriebsbogen zur Forsterhebung 1961 Stichtag 01.10.1960 über Gemeindeschlüssel-Nr. 09 1 - 41 - 112 erfasst, und zwar über 36,32 ha selbstbewirtschafteter Flaechen. Über den Originalauszug aus dem erneuerten Grundsteuerekataster des Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamts Garmisch (ausgestellt am 18.12.1928) kann ich über meine Geburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau) direkt den Eigentumsnachweis für das Haus-Nr. 25 führen. Sie sind also gesetzlich verpflichtet, den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 über mich zu führen. Mein Vater (Georg Huber; *24.12.1906) ist laut anliegender Geburtsurkunde im Haus-Nr. 75 geboren und hat und hatte somit nie einen Anspruch auf das Haus-Nr. 25.

Hochachtungsvoll

Hans Georg Huber

(gez. Hans Georg Huber)

Anlage: Geburtsurkunde von meinem Vater Georg Huber

Geburtsurkunde (siehe Anlage 5)

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

8. September 2008

- per Fax -

Landwirtschaftliche Alterskasse Oberbayern
Neumarkter Strasse 35

81673 München

In Sachen
Mitgliedsnummer 10116538
Betriebsnummer 111010220

beziehe ich mich auf das Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 6. August 2008 und melde hiermit an, dass ich ab 5. September 2008 die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1100, 1101 und 1102 mit ca 2,9 ha selbst bewirtschaftete. Bis zum 5. September verlange ich die lückenlose Aufklärung der Mitgliedschaft für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe mit der Betriebsnummer 111010220 und weise darauf hin, dass ich bis heute vom Freistaat Bayern, u.a. über die Gemeinde Eschenlohe und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, an der Bewirtschaftung meines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe) gehindert wurde und werde. Solange das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die Kfz GAP-A 523 und GAP-MJ 16 illegal von Amts wegen „abmeldet“, ist auch die Bewirtschaftung meines Waldes (Fl.-Nr. 831 und 1415) sowie meines Fischwassers Fl.-Nr. 1085 beeinträchtigt. Ich melde hiermit ab 5. September 2008 die Forstflaeche 10,39 ha sowie das Fischrecht Mühlbach mit 120 Arbeitstagen im Jahr an. Für das Fischrecht Mühlbach teile ich Ihnen mit, dass der Freistaat Bayern rechtswidrig und nichtig einen Teil des Mühlbaches verlegt hat und die bisherige Fl.-Nr. 1085 teilweise durch eine neuen Verlauf ersetzt hat, was rechtlich und steuerlich nicht möglich und unzulässig ist.

Die heutige Meldung erfolgt unter der Voraussetzung, dass saemtliche illegalen und nichtigen Eingriffe des Freistaats Bayern ab sofort beendet und ausser Verkehr gezogen werden.

Hierzu zaehlen auch die gesamten illegalen „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim. Insbesondere zaehlt hierzu auch der Beschluss des Amtsgerichts D-82362 Weilheim vom 05.10.2006 mit Aktenzeichen K 157/O4 betreff Land- und forstwirtschaftlicher Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern, Neumarkter Strasse 35, 81673 München gegen Christian Georg Huber, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltes wegen Zwangsversteigerung. Mit diesem Beschluss vom 05.10.2006 beteiligen Sie sich also nachweislich mit einer nicht existenten Hauptforderung iHv. EURO 2.595,92 an den nichtigen „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 des befangenen, unzuständigen Amtsgericht D-82362 Weilheim, gegen Christian Georg Huber. Sie haben naemlich null Forderung gegen Christian Georg Huber und können auch nicht mit „Bescheid“ vom 09.02.2005 an Herrn Christian Georg Huber, Aichacher Str. 19 in 86529 Schrobenhausen unter Zugrundelegung von fingierten Einnahmen zum Lebensunterhalt (ab 01.01.2005) iHv. EURO 1.811,25 Forderungen konstruieren. Christian Georg Huber verlor durch den Freistaat Bayern über das unzuständige Amtsgericht München durch Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig ab 15.08.2001 saemtliche Einnahmen aus dem Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“. Christian Georg Huber wusste 2001 nicht, dass es sich um einen Schwarzbau handelt. Dieser Schwarzbau ist nachweislich nicht auf sein Betreiben errichtet worden. Christian Georg Huber war bei der Errichtung des Schwarzbaus im Jahre 1966 noch gar nicht geboren. Wenn nun der Freistaat Bayern seit Jahrzehnten diesen Schwarzbau, u.a. über die Gemeinde Eschenlohe, das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen, das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und vor allen Dingen über die LSV Franken und Oberbayern abwickelt, so ist Ihr Bescheid vom 05.02.2005 an Christian Georg Huber der direkte Nachweis. Christian Georg Huber hat nachweislich ab 15.08.2001 keinerlei Einnahmen und Sie unterstellen ihm ab 01.01.2005 monatlich Einnahmen iHv. EURO 1.811,25. Ein Skandal sondergleichen! Ich verweise ausdrücklich auf die Nichtigkeit Ihres

Verhaltens nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 der Abgabenordnung. Besonders hebe ich die Nichtigkeit nach § 125 II Nr. 3 AO (Sittenwidrigkeit) – hervor. Sie beteiligen sich als LSV Franken und Oberbayern mit sittenwidrigen und nichtigen Bescheiden an kriminellen und steuerbetrügerischen „Zwangsversteigerungen“ des Amtsgerichts Weilheim unter K 157/O4 – K 159/O4. Ich verweise hier auf den Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen vom 25. Juli 1970 unter Aktenzeichen 119/11/20 vom 25. Juni 1970 an Herrn Georg Huber sen. in „8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40“. Der Einheitswertbescheid für den landwirtschaftlichen Betrieb in „Eschenlohe, Mühlstrasse 40“ wird zum 1. Januar 1970 auf DM 5.000,00 festgesetzt. Darin enthalten ist ein Gemeinderecht mit DM 500,00. Wie kommen Sie als land- und forstwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern dazu, sich an einer „Zwangsversteigerung“ des unzuständigen Amtsgerichts Weilheim in Oberbayern zu beteiligen, obwohl nachweislich bis heute ein Einheitswert von DM 5.000.- (mit einem Gemeinderecht) vorliegt. Die nichtigen „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim richten sich nachweislich gegen zwei Wohnhaeuser, gegen einen Gasthof von 1890, gegen ein Gaestehaus von 1957 und gegen ein Appartementhaus von 1975. Für diese Objekte gibt es keinen einzigen Plan und all diese Objekte existieren auf den Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe nicht. Es steht das Haus-Nr. 25 (Bauernwohnhaus mit Stall und Tenne mit einem Schwarzbau von 1966 im hinteren Teil) auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Dies ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb (mein Eigentum). Die Fl.-Nr. 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe sind unbebaut. Sie beteiligen sich nachgewiesenermassen an einem Staatsbetrug.

Ich weise hiermit darauf hin, dass weder

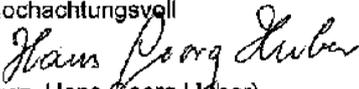
- 1.) Wüstenrot Bausparkasse AG
- 2.) Frau Mooser Gabriele
- 3.) Frau Haenle Margarethe
- 4.) Herr Mooser Florian
- 5.) Herr Rolf Bossi
- 6.) der Freistaat Bayern
- 7.) das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

und Sie keine einzige Forderung gegen Christian Georg Huber haben. Bis heute ist für die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe kein Baugebiet ausgewiesen. Die Nutzung ist bis heute rein landwirtschaftlich. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist auch gar nicht möglich, da es sich bei den Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe um Flaechen im Mühlengelände vor Eschenlohe handelt und die Mühle vor Eschenlohe bekanntlich der Nachbar der Gemeinde Eschenlohe ist. Die Gemeinde Eschenlohe hat keine Planungshoheit. Die Planungshoheit liegt einzig und allein bei mir und ich beanspruche meinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 (mit allem was dazugehört).

Christian Georg Huber hat seit 14./15.08.2001, wegen der politischen Verfolgung, Forderungen gegen Sie und gegen die vorher aufgeführten Personen/Institutionen (siehe obige sieben Punkte) über das Reichsrecht des Haus-Nr. 25 im Mühlengelände vor Eschenlohe. Ziehen Sie selbst Ihre kriminellen und nichtigen Bescheide sowie die nichtigen „Zwangsversteigerungen“, u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim zurück und rücken Sie saemtliche Bescheide ab 1957 heraus. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet.

Sie dürfen gegen Christian Georg Huber (meinen Sohn) keinen Bescheid erlassen, sondern ausschliesslich über mich über das Haus-Nr.25 (meinem Betrieb) und auch dann nur, wenn Sie gewährleisten, dass ich meinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb insgesamt – ohne Störungen/Beeinträchtigungen und ohne nichtige Verfahren (s.o.) - betreiben kann. Christian Georg Huber ist über mich über den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelände vor Eschenlohe ordnungsgemaess von Ihnen mitzuversichern, sobald Sie endlich dafür sorgen, dass der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 korrekt (ohne Eingriffe) bewirtschaftet werden kann. Sie sind zur Erfüllung meiner Forderungen verpflichtet!

Hochachtungsvoll


(gez. Hans Georg Huber)